

***Rechtsbereinigt mit der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2012,
die eingearbeiteten Änderungen sind farbig hervorgehoben.***

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

vom 14.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 19.01.1995, mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 18.04.2012 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 26.04.2012.

Aufgrund des § 51 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 10 Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz (SächsAufbauG) vom 25. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1279) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 14. Dezember 1994 folgende Satzung und am 18.04.2012 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an eine Straße angrenzen oder von ihr einen Zugang oder eine Zufahrt haben. Besitzer sind insbesondere Mieter oder Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen.

Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite, nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne der Satzung sind selbstständige Gehwege, dazugehörige Straßenrinnen sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und / oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig vom Ausbaurzustand.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang oder Zufahrt zur erschließenden Straße, oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Wildwuchs. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Reinigung ist einmal wöchentlich vorzunehmen.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und darf weder in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben eingebracht werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang der Räumpflicht

(1) Die Gehwege sind von Schnee und / oder auftauendem Eis auf eine solche Breite zu räumen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Hydranten und Deckel von Wasserschiebern sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personenverkehr sind die Gehwege so zu räumen, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück und bei jedem Fußgängerüberweg ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer dem Absatz 1 entsprechenden Breite zu räumen.

(4) Der geräumte Schnee und / oder das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Nach dem Einsetzen von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, daß das Schmelzwasser ablaufen kann.

(5) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Umfang der Streupflicht

(1) Bei Schnee- und / oder Eisglätte sind die Gehwege rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt) so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach Abs. 3.Satz 2 zu räumende Fläche. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen und Asche ist grundsätzlich verboten.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§7

Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen werktags bis 06.00 Uhr , an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und / oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege nicht entsprechend § 4 reinigt.
2. Gehwege nicht entsprechend §§ 5 und 7 räumt und
3. Gehwege nicht entsprechend §§ 6 und 7 bestreut.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs 1 Nr. 12 und Abs. 3 SächsStrG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5.00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtverordnung) vom 26. Januar 1993 außer Kraft.

Weinböhla, den 19.01.1995

gez. Franke
Bürgermeister